



Amtsblatt Landkreis Goslar

15/23 vom 11. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

LANDKREIS GOSLAR	3
Bekanntmachungen	3
Öffentliche Sitzung des Kreistages	3
BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD.....	4
Bekanntmachungen	4
Haushaltssatzung 2023 der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld	4
Satzung über Ehrungen durch die Berg- und Universitäts-stadt Clausthal-Zellerfeld	5
Sitzung des Betriebsausschusses der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld ..	8
Sitzung des Orsrates der Ortschaft Bergstadt Wildemann	9

LANDKREIS GOSLAR

Bekanntmachungen

Öffentliche Sitzung des Kreistages

Montag, 15.05.2023 um 16:00 Uhr

Kreishaus, Kreistagssaal, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar

Es werden folgende Angelegenheiten beraten:

Anfragen/ Jugendschutz/ Ärztemangel im Landkreis Goslar/ Sperrung der K35, Ortsdurchfahrt Wolfshagen/ Hochwasserschutzmaßnahme Neileaufweitung in Neuwallmoden/ 1. Einwohnerfragestunde/ Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses und der beschließenden Fachausschüsse sowie Bericht der Verwaltung/ Nachbesetzung des Kreisausschusses/ Nachwahl der ehrenamtlichen Vertretung des Landrates/ Nachbesetzung von Fachausschüssen/ Nachbesetzung der sonstigen Ausschüsse/Beiräte/Arbeitsgruppen etc./ Nachbesetzung in Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräten/ Umbesetzung von Fachausschüssen, Unternehmen und Einrichtungen (§§ 71,138 NKomVG)/ Wahl von Vertrauenspersonen für die Schöffenwahlausschüsse bei den Amtsgerichten Clausthal-Zellerfeld, Goslar und Seesen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028/ Berufung der Kreiswahlleitung für die laufende Kommunalwahlperiode bis zum 31.10.2026/ Außerplanmäßige Auszahlung zur Festanlage verfügbarer liquider Mittel/ Gesamtabschluss des Landkreises Goslar/ Richtlinie über die Gewährung von Zuwendung/ Denkfabrik Solidarität/ Verabschiedung des Kreisbehindertenbeauftragten Herrn Ulrich Heinemann/ Bestellung des Kreisbehindertenbeauftragten/ Überplanmäßige Ausgabe für die Asphaltdeckensanierung der Kreisstraße 1 zwischen der K 2 und Hahndorf/ 11. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)", Harzcamp Stadt Goslar/ 12. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)", Hängebrücke St. Andreasberg/ Anträge/ Psychotherapieangebote für Kinder und Jugendliche im Landkreis Goslar/ Mitteilungen/ 2. Einwohnerfragestunde

Goslar, 10.05.2023

gez.

Dr. Alexander Saipa

Landrat

BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD

Bekanntmachungen

Haushaltssatzung 2023 der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

Die vorstehende Haushaltssatzung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119, 120 und 122 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Goslar am 06.04.2023 mit einer Nebenbestimmung unter dem Aktenzeichn R 1.2 erteilt worden.

Die Prüfung ergab folgende Nebenbestimmung:

Vor einer Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen ist die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit sowie die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Maßnahme in einem ausführlichen begründenden Bericht an die Kommunalaufsicht nachzuweisen.

Die Haushaltssatzung 2023 der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG ab dem darauffolgenden Werktag, welcher auf der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Goslar folgt, für sieben Werktage zur Einsichtnahme im Rathaus-Anbau in Clausthal-Zellerfeld, Am Rathaus 1, nach telefonischer Terminvereinbarung, Telefon-Nr. 05323 931-201, öffentlich aus.

Clausthal-Zellerfeld, 14.04.2023

gez.

Petra Emmerich-Kopatsch
Die Bürgermeisterin

Satzung über Ehrungen durch die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

Aufgrund der §§ 10, 29 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576 – VORIS 20300 -) Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in seiner Sitzung am 27.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld zeichnet besondere Verdienste um die Stadt oder ihre Bevölkerung sowie die Würdigung des ehrenamtlichen Engagements durch Ehrungen aus.

Andere gesetzliche Vorschriften über Ehrungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 1 Ehrenbürgerrecht

- (1) Das Ehrenbürgerrecht nach § 29 Abs. 1 NKomVG ist die höchste Auszeichnung, die die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld zu vergeben hat.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht soll an Personen verliehen werden, die sich über die Erfüllung beruflicher Aufgaben hinausgehend, weit über die Stadtgrenzen hinaus engagieren und dadurch nationale und internationale Verdienste erwerben, die geeignet sind den Ruf der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld nach außen hin positiv zu beeinflussen.
- (3) Insgesamt sollen nicht mehr als drei lebende Personen das Ehrenbürgerrecht tragen.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht kann nur lebenden Personen verliehen werden. Es erlischt mit dem Tod der Ehrenbürgerin oder des Ehrenbürgers.
- (5) Das Ehrenbürgerrecht wird verliehen mit Aushändigung und Entgegennahme einer von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister unterzeichneten Urkunde, in der die Gründe der Verleihung angegeben sind.
- (6) Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger werden zu offiziellen Veranstaltungen der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld eingeladen.
- (7) Die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger erhalten anlässlich ihres Geburtstages ein Glückwunschsreiben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld.

- (8) Im Sterbefall erhalten die Angehörigen ein Kondolenzschreiben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters. Zudem wird ein Nachruf in der örtlichen Tageszeitung aufgegeben und ein Kranz niedergelegt.
Darüber hinaus kann an die Gedenkstätte des/der Verstorbenen eine Bronzeplatte mit der Inschrift „Ehrenbürger bzw. Ehrenbürgerin der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld“ angebracht werden, sofern die Angehörigen mit einer solchen Zuerkennung einverstanden sind.
- (9) Besondere Rechte, außer den in § 1 Abs. 6, 7 und 8 ausgeführten, und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht verbunden.
- (10) Die Ehrenbürger tragen sich anlässlich einer Feierstunde zur Ehrenbürgerschaft in das Goldene Buch der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld ein.
- (11) § 29 Abs. 2 NKomVG findet Anwendung.

§ 2

Ehrennadel der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

- (1) Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld kann als Zeichen der öffentlichen Anerkennung für Verdienste um die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld Einwohnerinnen und Einwohner mit der Verleihung einer Ehrennadel auszeichnen. § 29 NKomVG findet analog Anwendung.
- (2) Die Ehrennadel kann an lebende Persönlichkeiten, die sich insbesondere auf politischem, kommunalpolitischem, künstlerischem, kulturellem, kirchlichem, sportlichem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, sozialem oder sonstigem Gebiet um die Stadt verdient gemacht haben, verliehen werden.
- (3) Die Ehrennadel in Gold kann an lebende Persönlichkeiten verliehen werden, die sich i. S. d. § 2 Abs. 2 um die Entwicklung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld und das Wohl ihrer Einwohnerschaft in außerordentlich besonderer Weise verdient gemacht haben, von der eine exemplarische Wirkung ausgeht.
- (4) Die Ehrennadel in Silber kann an lebende Persönlichkeiten verliehen werden, die sich i. S. d. § 2 Abs. 2 um die Entwicklung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld und das Wohl ihrer Einwohnerschaft in besonderer Weise verdient gemacht haben, insbesondere an ehrenamtlich tätige Persönlichkeiten, die eine außergewöhnliche und verantwortungsvolle oder auch sehr arbeitsintensive Tätigkeit in politischen Gremien, örtlichen Verein oder Organisationen wahrnehmen oder wahrgenommen haben.
- (5) Die Ehrennadel in Bronze kann an lebende Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch herausragende Handlungen um die Entwicklung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld und das Wohl ihrer Einwohnerschaft verdient gemacht haben. Insbesondere an Persönlichkeiten, die besondere Erfolge im Bereich des Berufes oder des Sportes erworben haben.
- (6) Träger bzw. Trägerinnen der Ehrennadel in Gold werden zu Empfängen der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld eingeladen.

- (7) Die Ehrennadel wird verliehen mit Aushändigung und Entgegennahme einer von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister unterzeichneten Urkunde, in der die Gründe der Verleihung angegeben sind.

§ 3

Ehrungen und Würdigungen bei anderen Anlässen

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister entscheidet darüber, ob und in welcher Form Alters- und Ehejubiläen, Firmen-, Vereins- und Schuljubiläen sowie weitere bedeutende Anlässe gewürdigt werden.

§ 4

Rechtsanspruch

Gegenüber der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld kann ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung nicht geltend gemacht werden.

§ 5

Vorschlagsrechte

- (1) Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrennadel sind zulässig durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder durch die Ratsmitglieder des Rats der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld.
- (2) Anregungen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrennadel können auch von Vereinen, Organisationen und Verbänden sowie Einzelpersonen gemacht werden.
- (3) Die Anregungen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrennadel sind schriftlich zu begründen und an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten.
- (4) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister entscheidet über Anregungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 6

Entscheidungsgremien

- (1) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld mit einfacher Mehrheit. Ebenso entscheidet der Rat mit einfacher Mehrheit über eine Entziehung des Ehrenbürgerrechts.

Eine Vorabstimmung findet zunächst in einer nichtöffentlichen Ratssitzung statt.

- (2) Über die Verleihung der Ehrennadel als auch über die Einstufung in Gold, Silber oder Bronze entscheidet der Verwaltungsausschuss der Berg- und Universitätsstadt

Clausthal-Zellerfeld mit einfacher Mehrheit. Ebenso entscheidet der Verwaltungsausschuss mit einfacher Mehrheit über die Entziehung der Ehrennadel.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Clausthal-Zellerfeld, 27.04.2023

gez.
Petra Emmerich-Kopatsch
Die Bürgermeisterin

Sitzung des Betriebsausschusses der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

Mittwoch, 24.05.2023 um 17:00 Uhr

Sitzungszimmer der Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH, Robert-Koch-Straße 5,
38678 Clausthal-Zellerfeld

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung
- 3 Wahl des stellvertretenden Vorsitzes
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 22.02.2023 BA BBH
- 6 Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 22.02.2023 BA AWB
- 7 Bericht der Verwaltung
- 8 Bericht der Betriebsleitung
- 9 Mitteilungen der Verwaltung und schriftliche Anfragen
- 10 Entwicklung Verluste Baubetriebshof - Verlustausgleich durch Rückstellungen der Berg - und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO 054/2023

11 Gesellschafterversammlung der Kommunalen Nährstoffrückgewinnung 055/2023
Niedersachsen GmbH am 23.06.2023

12 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Clausthal-Zellerfeld, 11.05.2023

gez.

Petra Emmerich-Kopatsch

Die Bürgermeisterin

Sitzung des Orsrates der Ortschaft Bergstadt Wildemann

Donnerstag, 25.05.2023 um 18:00 Uhr

Feuerwache der Freiwilligen Feuerwehr Wildemann, Bahnhofstraße 9, 38709 Wildemann

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 23.02.2023
- 5 Bericht des Ortsbürgermeisters
- 6 Bericht der Verwaltung
- 6.1 Ergebnisse der Ortsbegehung vom 11.05.2023 und deren mögliche Umsetzung
- 7 Mitteilungen der Verwaltung und schriftliche Anfragen
- 8 Verteilung Haushaltsreste Orsrats-Budget Wildemann 059/2023
- 9 Verwendung der Partnerschaftsmittel für Wildemann/Alleröd für das Haushaltsjahr 2023
- 10 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Clausthal-Zellerfeld, 11.05.2023

gez.

Arno Schmidt

Der Ortsbürgermeister